

>>>>>>>>> Beginn der Schulmail der Bezirksregierung Düsseldorf >>>>>>>>>

An die

**öffentlichen Schulen
im Regierungsbezirk Düsseldorf**

An die

**Ersatzschulen
im Regierungsbezirk Düsseldorf**

An die

**Ergänzungsschulen
im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Nachrichtlich:

An die

**Schulämter
im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Betreff: Coronabetreuungsverordnung ab 12. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie folgende Dateien

- Dritte Verordnung zur Änderung der Coronabetreuungsverordnung vom 07. Januar 2021
- Coronabetreuungsverordnung ab 12. April 2021
- Coronabetreuungsverordnung ab 12. April 2021 Lesefassung
- Coronabetreuungsverordnung ab 12. April 2021 Lesefassung mit Markierungen

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen ist die Coronabetreuungsverordnung als Änderungsfassung beigefügt.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um behördeninterne Dokumente handelt, die ausschließlich der Information dienen und keine rechtlich verbindlichen Fassungen darstellen.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

1. Bisherige Regelungen zur **Maskenpflicht** etc. bleiben unverändert bestehen.

2. Schulische Nutzungen:

In der Zeit vom 12. bis zum 17. April 2021 sind nur folgende schulische Nutzungen erlaubt:

- die Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen, der Berufskollegs und der Förderschulen sowie die entsprechenden Semester im Bildungsgang Realschule des Weiterbildungskollegs,
- die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums und der Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs,
- schulische Betreuungsangebote gemäß Absatz 10 und Absatz 11,
- Lehrkräfte, die aus technischen oder unterrichtsfachlichen Gründen (z.B. Laborausstattung) den Distanzunterricht aus einem Raum im Schulgebäude heraus organisieren müssen,
- schulisches Personal, das die Organisation von Coronaselbsttests gemäß Absatz 2a vorbereitet,
- Auswahlgespräche von Schulen im Lehrereinstellungsverfahren, soweit diese zur Sicherung der Unterrichtsversorgung unabdingbar sind, und
- unterrichtspraktische Prüfungen im Rahmen der Lehrerausbildung

3. Wesentliche Neuregelung ist die **Testpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte** in § 1 Abs. 2a CoronaBetrVO; zusammengefasst gilt:

An den erlaubten schulischen Nutzungen einschließlich der Betreuungsangebote dürfen nur Personen teilnehmen, die

- an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest nach Absatz 2b mit negativem Ergebnis teilgenommen haben oder
- zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben.
Fundstelle:
https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-04-10_coronatestundquarantaenevo_ab_11.04.2021_lesefassung.pdf
- Nicht getestete und positiv getestete Personen sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen. Zusätzlich weist die Schulleiterin oder der Schulleiter Personen mit positivem Ergebnis, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern

die Eltern, auf die Pflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest gemäß § 13 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 hin.

- Für alle in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges an der Schule tätiges Personal) werden wöchentlich zwei Coronaselbsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 durchgeführt.

Für die Schülerinnen und Schüler finden sie ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt.

Soweit für Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs Teilzeitunterricht oder an anderen Schulen Unterricht nur an einem Tag oder nur an zwei aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche erteilt wird, wird für diese Schülerinnen und Schüler wöchentlich ein Coronaselbsttest ausschließlich in der Schule durchgeführt.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zulassen, dass die Selbsttestungen zuhause unter elterlicher Aufsicht stattfinden. In diesem Fall müssen die Eltern das Ergebnis schriftlich versichern.

Abweichend von Absatz 2a dürfen nicht getestete Schülerinnen und Schüler an schulischen Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen teilnehmen. Diese werden räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.

Die Ergebnisse der nach Absatz 2a durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hartmann,
Leiter der Schulabteilung

der Bezirksregierung Düsseldorf

<<<<<<<<< Ende der Schulmail der Bezirksregierung Düsseldorf <<<<<<<<<